

# **Satzung über die Verwendung der Finanzanteile und über die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte (Finanzsatzung)**

Vom 26. März 2022

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte hat mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Finanzgesetzes in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 2 der Grundordnung die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Finanzanteile**

- (1) Für Personalausgaben werden 75 vom Hundert der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 75 vom Hundert entsprechend der Gemeindegliederzahl erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Für Sachausgaben werden 11 v. H. der Finanzanteile verwendet. <sup>2</sup>Davon werden 69 v. H. an die Kirchengemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl weitergeleitet.
- (3) <sup>1</sup>Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 12 v. H. der Finanzanteile verwendet. <sup>2</sup>Davon werden 65 v. H. an die Kirchengemeinden weitergeleitet. <sup>3</sup>Maßstab für die Verteilung auf die Kirchengemeinden ist die Kubatur (umbauter Raum) gewidmeter Gebäude.
- (4) <sup>1</sup>2 v. H. der Finanzanteile werden zum Aufbau einer neuen Rücklage beim Kirchenkreis verwendet, welche der Bereinigung des Defizits in der Vermögensverwaltung (sogenanntes „Kassendefizit“) dient. <sup>2</sup>Ist dieses ausgeglichen und die Rücklage aufgelöst, werden bis zum Inkrafttreten einer neuen Finanzsatzung jeweils 1 v. H. der Finanzanteile zusätzlich für Sachmittel sowie Bau und Bauunterhaltung gemäß Absatz 2 und 3 verwendet.

## **§ 2**

### **Finanzausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Die Kreissynode legt im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans Abweichungen beim Finanzausgleich zu Gunsten der Kirchengemeinden fest. <sup>2</sup>Diese Abweichungen sollen so bemessen werden, dass Rückflüsse nach Absatz 2 Satz 3 vermieden werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Finanzausgleich wird für die Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 5 Absatz 2 der Finanzverordnung verwendet. <sup>2</sup>Die Kreissynode bestimmt im Haushaltsplan die aus dem Finanzausgleich zu finanzierenden Aufgaben und Verpflichtungen. <sup>3</sup>Die hierfür

nicht benötigten Mittel werden im Rahmen des Jahresabschlusses an die einzahlenden Gemeinden im Verhältnis des Einzahlungsbetrages der jeweiligen Gemeinde zum Gesamtvolumen des Finanzausgleiches erstattet.

### § 3

#### **Klimaschutzabgabe**

1Die Höhe der im Haushaltsjahr vorzunehmenden kreiskirchlichen Zuführung zum Klimaschutzfonds wird nach dem zuletzt bekanntgegebenen Bescheid des Konsistoriums veranschlagt. 2Hiervon tragen die Kirchengemeinden 80 % nach dem Verursacherprinzip. 3Diese können aus Finanzanteilen für Bau und Bauunterhaltung finanziert werden.

### § 4

#### **Kreiskirchlicher Stellenplan**

Es wird ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 nach erfolgter Genehmigung durch das Konsistorium in Kraft<sup>1</sup>. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 18. November 2017 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Vorstehende Finanzsatzung wurde am 5. Mai 2022 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.